



Inhalt	Seite
<i>Satzung d. Landeshauptstadt München üb. d. Herstellung u. Bereithaltung v. Abstellplätzen f. Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung – FabS) v. 6. August 2012</i>	281
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1967 a d. Landeshauptstadt München Domagkstr. (nördl.), Tramlinie 23 (westl.), Frankfurter Ring (südl.) v. 16. August 2012</i>	286
<i>Bekanntmachung Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) f. d. Vorhaben 2. S-Bahn-Stammstrecke in München; Planfeststellungsabschnitt 1 "München West", Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof, Bau-km 100,600 bis 105,996 - 2. Planänderung -</i>	286
<i>Baugenehmigungsverfahren Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Feilitzschstr. 7 - 9 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 338/31)</i>	287
<i>Baugenehmigungsverfahren Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Friedenstr. 10 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 18352/10)</i>	288
<i>Vollzug d. Wassergesetze u. d. Gesetzes üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung v. oberflächennahem Grundwasser z. Betreiben d. Brunnenanlage d. DEKA Immobilien Investment GmbH, Taunusanlage 1, 60329 Frankfurt am Main; Standort: Gustav-Heinemann-Ring 121-123, Flurnummer 483/10, Gemarkung Perlach</i>	289
<i>Bekanntmachung d. 1. Nachtragshaushaltssatzung d. Landeshauptstadt München f. d. Haushaltsjahr 2012</i>	290
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	292

Satzung der Landeshauptstadt München über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung – FabS) vom 06. August 2012

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl. S. 30), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689), folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Satzung regelt die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplätzen) im gesamten Stadtgebiet. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, deren Nutzung einen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern erwarten lässt, sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten.
- (2) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen, die einen zusätzlichen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern erwarten lassen, sind Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten, dass die Fahrradabstellplätze die durch die Änderung oder Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können. Das gilt nicht, wenn die Herstellung der Fahrradabstellplätze unmöglich ist.
- (3) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Es kann gestattet werden, sie in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist.
- (4) Fahrradabstellplätze dürfen nicht zweckfremd benutzt werden.

§ 3 Zahl der Fahrradabstellplätze

- (1) Die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der Anlage der Fahrradabstellplatzsatzung zur Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Ergibt sich bei der Ermittlung nach Abs. 1 ein Missverhältnis zu dem Zu- und Abfahrtsverkehr, der aufgrund besonderer, objektiv belegbarer Umstände für die jeweils bean-

tragte Nutzung zu erwarten ist, ist die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze dem zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr entsprechend zu erhöhen oder zu verringern.

- (3) Für Nutzungen, die von der Anlage der Fahrradabstellplatzsatzung zur Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze nicht erfasst sind, ist der Fahrradabstellplatzbedarf in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage der Fahrradabstellplatzsatzung zur Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze zu ermitteln.
- (4) Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, erfolgt die Ermittlung getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten. Die Ermittlung erfolgt gesondert für jede Nutzungseinheit. Dabei werden betrieblich erforderliche Nebennutzungen der Hauptnutzung zugeordnet.
- (5) Ergibt sich bei der Ermittlung der Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Es ist für jede Nutzungseinheit mindestens ein Fahrradabstellplatz nachzuweisen.

§ 4 Größe der Fahrradabstellplätze

- (1) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll mindestens 1,5 m² aufweisen. Diese Fläche kann bei Aufstellung von Ordnungssystemen unterschritten werden, wenn eine benutzergerechte Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird.
- (2) Jeder Fahrradabstellplatz muss direkt zugänglich sein.

§ 5 Beschaffenheit der Fahrradabstellplätze

- (1) Der Aufstellort der Fahrradabstellplätze muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Außentreppen mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein.
- (2) Die Fahrradabstellplätze sollen mit einem Ordnungssystem ausgestattet werden.
- (3) Fahrradabstellplätze für die Nutzung Wohnen sollen einheitlich über einen Wetterschutz verfügen.

§ 6 Abweichungen

Art. 63 BayBO bleibt unberührt.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Bauvorhaben, für die der Bauantrag bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt worden ist. Entsprechendes gilt bei Genehmigungsverfahren mit dem Zeitpunkt der Einreichung der erforderlichen Unterlagen. Auf verfahrensfreie Bauvorhaben ist diese Satzung nicht anzuwenden, soweit mit deren Bau im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen wurde.

Der Stadtrat hat die Satzung am 25.07.2012 beschlossen.

München, 6. August 2012

I. V. Christine Strobl
2. Bürgermeisterin

Anlage der Fahrradabstellplatzsatzung zu Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze

	Nutzung	Richtwert
1	Wohnen	
1.1	Wohnung (ausgenommen in Ein- bzw. Zweifamilienhäusern)	1 Abstellplatz pro 40 m ² Gesamtwohnfläche
1.2	Kinder- und Jugendheim	1 Abstellplatz je 2 Betten
1.3.1	Wohnheim für Pflegepersonal, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer etc.	1 Abstellplatz je 2 Betten
1.3.2	Wohnheim für Studierende	1 Abstellplatz je 1 Bett
1.4	Stationäre Einrichtung	1 Abstellplatz je 30 Betten
1.5	Besondere Wohnformen für alte und betreuungsbedürftige Menschen	nach jeweiligem Einzelfall

2	Büro, Praxis	
2.1	Büro, Verwaltung	1 Abstellplatz je 120 m ² anzurechnende Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr: Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen	1 Abstellplatz je 90 m ² anzurechnende Nutzfläche

3	Verkauf	
3.1	Laden bis einschließlich 400 m ² Verkaufsnutzfläche ¹⁾	1 Abstellplatz je 75 m ² Verkaufsnutzfläche
3.2	Laden über 400 m ² Verkaufsnutzfläche, großflächige Einzelhandelsbetriebe ¹⁾	1 Abstellplatz je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Einkaufszentrum gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO ¹⁾	1 Abstellplatz je 200 m ² Verkaufsnutzfläche
3.4	SB-Baumarkt mit Angebot für Hobbyhandwerkerinnen und Handwerker, Gartencenter ¹⁾	1 Abstellplatz je 200 m ² Verkaufsnutzfläche, Verkaufsf lächen im Freien sind zur Hälfte anzurechnen
3.5	Baustoffhandel für gewerblichen Bedarf	1 Abstellplatz je 200 m ² Verkaufsnutzfläche und Lagerfläche, sowohl überdacht als auch im Freiland.
3.6	Möbelhaus über 800 m ² Verkaufsnutzfläche ¹⁾	1 Abstellplatz je 200 m ² Verkaufsnutzfläche

¹⁾ Zugeordnete Lagerfläche: bis 20% der Verkaufsnutzfläche ohne Anrechnung, darüber hinaus: zusätzlich 1 Abstellplatz je 1.000 m² anzurechnende Nutzfläche

4	Versammlung	
4.1	Versammlungsstätte	Örtliche Bedeutung: 1 Abstellplatz je 10 Besucherinnen/Besucher Überörtliche Bedeutung: 1 Abstellplatz je 30 Besucherinnen/Besucher (Bemessung der Besucherinnen und Besucher über die Flächen entsprechend der Versammlungsstättenverordnung (VStättV))
4.2	Gemeindekirche, Gebetshaus	1 Abstellplatz je 20 Besucherplätze
4.3	Kirche, Gebetshaus von überörtlicher Bedeutung	1 Abstellplatz je 30 Besucherplätze

	Nutzung	Richtwert
--	---------	-----------

5	Sport	
5.1	Sportplatz ²⁾	1 Abstellplatz je 250 m ² Sportfläche
5.2	Turn- und Sporthalle ²⁾	1 Abstellplatz je 100 m ² Sportnutzfläche
5.3	Freibad und Freiluftbad ²⁾	1 Abstellplatz je 100 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbad ²⁾	1 Abstellplatz je 10 Kleiderablagen
5.5	Tennis- und Squashanlage ²⁾	1 Abstellplatz je 1 Spielfeld
5.6	Minigolfplatz	6 Abstellplätze je Minigolfanlage
5.7	Kegel- und Bowlingbahn	1 Abstellplatz je Bahn
5.8	Billard	1 Abstellplatz je 50 m ² anzurechnende Nutzfläche
5.9	Fitnesscenter	1 Abstellplatz je 20 m ² Sportnutzfläche
5.10	Sauna (gewerblich)	1 Abstellplatz je 50 m ² Saunafläche

²⁾ mit Zuschauerplätzen: zusätzlich 1 Abstellplatz je 30 Zuschauerplätze

6	Gaststätte, Beherbergung, Krankenhaus	
6.1	Gaststätte	1 Abstellplatz je 10 m ² Gastraumfläche
	Freischankfläche, soweit größer als 40 m ² und größer als die zugehörige anzurechnende Nutzfläche der Gaststätte	1 Abstellplatz je 20 m ² Freischankfläche
	Kantine	Bei ausschließlicher Nutzung durch die Beschäftigten kein eigener Stellplatzbedarf
6.2	Hotel, Pension, Kurheim und andere Beherbergungsbetriebe	1 Abstellplatz je 30 Betten zuzüglich Zuschlag nach Ziff. 6.1 für zugehörigen Restaurationsbetrieb
6.3	Motel	Kein Abstellplatz
6.4	Jugendherberge	1 Abstellplatz je 10 Betten
6.5	Krankenhaus	1 Abstellplatz je 20 Betten

7	Schulen	
7.1	Grund-, Mittel-, Förder-, städt. und staatl. Realschule, Wirtschaftsschule, Gymnasium, Berufsschule, Berufsfachschule, Berufsoberschule, Fachoberschule, Fachschule, Fachakademie sowie vergleichbare staatl. anerkannte bzw. genehmigte Schule	10 Abstellplätze je 1 Klassenzimmer
7.2	Förderschule für Behinderte	5 Abstellplätze je 1 Klassenzimmer
7.3	Hochschule	1 Abstellplatz je 5 Studierende
7.4	Berufsbildungswerk, Ausbildungswerkstatt und Ähnliches	1 Abstellplatz je 10 Auszubildende/Schülerinnen und Schüler
Zu 7.1 bis 7.4	Schulsporthalle, Schulschwimmhalle, Schulaula, Schulmensa, Schulfreisportanlage	Bei Wechselnutzung mit dem Schulbetrieb keine eigene Anforderung

	Nutzung	Richtwert
8	Tageseinrichtungen	
8.1	Jugendfreizeithaus und dergleichen	1 Abstellplatz je 30 m ² anzurechnende Nutzfläche
8.2	Alten- und Servicezentrum	1 Abstellplatz je 40 m ² anzurechnende Nutzfläche
8.3	Tageseinrichtung für Kinder wie Kindergarten, Kindertagesstätte, Kooperationseinrichtung (Haus für Kinder), Kinderkrippe	2 Abstellplätze je Gruppe, jedoch mindestens 2 Abstellplätze
9	Gewerbe	
9.1	Handwerks- und Industriebetrieb	1 Abstellplatz je 150 m ² anzurechnende Nutzfläche
9.2	Lagerraum, Lagerplatz	1 Abstellplatz je 1.000 m ² anzurechnende Nutzfläche
9.3	Ausstellungshalle, -platz	1 Abstellplatz je 150 m ² anzurechnende Nutzfläche
9.4	Kraftfahrzeugwerkstatt	0,2 Abstellplatz je Wartungs- oder Reperaturstand
9.5	Tankstelle	1 Abstellplatz je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
9.6	Automatische Kfz-Waschstraße	Kein Abstellplatz
9.7	Kfz-Waschplatz zur Selbstbedienung	Kein Abstellplatz
9.8	Autovermietung	0,2 Abstellplätze je 2 Betriebs-Pkw
9.9	Taxiunternehmen	0,2 Abstellplätze je 3 Taxis
9.10	Heimlieferservice (z. B. Pizza, Asia,...)	1 Abstellplatz je 50 m ² Küchennutzfläche
10	Sonstige gewerbliche Nutzung	
10.1	Spiel- und Automatenhalle, Videokabinen, sonstige Vergnügungsstätten	1 Abstellplatz je 20 m ² anzurechnende Nutzfläche
10.2	Bordell	1 Abstellplatz je 5 Zimmer
11	Sonstiges	
11.1	Kleingartenanlage	1 Abstellplatz pro 4 Kleingärten
11.2	Friedhof	1 Abstellplatz pro 1.500 m ² Grundstücksfläche, mindestens 10 Abstellplätze
11.3	Flohmarkt	in Hallen: 1 Abstellplatz je 30 m ² Verkaufsnutzfläche auf Freiflächen: 1 Abstellplatz je 15 laufende Meter Verkaufstisch

Erläuterungen zur Ermittlung der anzurechnenden Flächen (AF):

Anzurechnende Nutzfläche = Nutzfläche **ohne**

- Flächen für haustechnische Anlagen (z. B. Heizungsräume, Technikräume, Räume für Ver- und Entsorgungseinrichtungen),
 - Flächen für die Erschließung des Gebäudes und seiner Räume (wie z. B. Flure, Treppenräume und sonstige Zuwegungen)
 - Flächen für sanitäre Anlagen, Abstellräume und Stellplätze.
- Bewegungsflächen innerhalb von Räumen sind dagegen anzurechnen. Lagerflächen sind nach Maßgaben der Ziffern 3 und 9.2 anzurechnen.

Wohnfläche = Berechnung der Fläche entsprechend der Wohnflächenverordnung (WoFIV)

Verkaufsnutzfläche = Nutzfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume³⁾

- Sportnutzfläche = Nutzfläche aller dem reinen Sportbetrieb dienenden Räume³⁾
- Gastraumfläche = Nutzfläche aller Gasträume, einschließlich Thekenbereich³⁾
- Freischankfläche = Aufstellfläche für Tische und Stühle einschließlich der dazu gehörenden Bewegungsräume³⁾
- Küchennutzfläche = Nutzfläche aller der Zubereitung von Speisen dienenden Räume³⁾

³⁾ Die Maßgaben zur Ermittlung der anzurechnenden Nutzfläche gelten entsprechend.

München, 6. August 2012

I. V. Christine Strobl
2. Bürgermeisterin

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes
mit Grünordnung Nr. 1967 a**
der Landeshauptstadt München
Domagkstraße (nördlich),
Tramlinie 23 (westlich),
Frankfurter Ring (südlich)
vom 16. August 2012

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 11.07.2012 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1967 a als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 16. August 2012

Hep Monatseder
3. Bürgermeister

Bekanntmachung

**Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
für das Vorhaben 2. S-Bahn-Stammstrecke in München;
Planfeststellungsabschnitt 1 "München West",
Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof,
Bau-km 100,600 bis 105,996
- 2. Planänderung -**

Der Plan vom 31.07.2012 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 6

UVPG - liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei der Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b
80331 München
Erdgeschoss Raum 071
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a)

in der Zeit vom **10.09.2012 bis 09.10.2012**

während der Dienststunden
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 bis 14.00 Uhr.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten sämtliche Angaben nach § 6 UVPG.
3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **24.10.2012**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA I
Stadtentwicklungsplanung
Blumenstraße 31
80331 München
Zimmer 154 oder 230

oder bei der

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München
Zimmer 4126

erheben.

Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist sind Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bzw. Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung

nach § 18 a Nr. 5 Satz 1 AEG in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 3 Satz 5 – deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Es besteht in diesem Verfahren eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
9. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.

München, 21. August 2012 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Baugenehmigungsverfahren Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma GWIS Wohnungsbau München Schwabing GmbH wurde mit Bescheid vom 17.08.2012 gemäß Art. 59, 60 BayBO folgende Baugenehmigung für Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage – TEKUR zu 1.2-2011-21358-41 auf den Grundstücken Feilitzschstr. 7 - 9, Fl.Nr. 333 und 338/31, Gemarkung Schwabing, erteilt:

Der Änderungsantrag vom 08.06.2012 nach Pl.Nr. 2012-015093 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2012-015093 mit den Handeinträgen (Entfall der Kommunmauer zu

Fl.Nr. 337/8, Abstreichen einer Baumpflanzung im Osthof und Ausführung der Feuerwehrezufahrt mit Rasengittersteinen) und neuem Brandschutzkonzept vom 08.06.2012 wird hiermit in Abänderung der Baugenehmigung vom 30.09.2011 im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt. (Änderung Ostfassade Rückgebäude gegenüber Grundstück Marktstraße 1)

Nachbarwürdigung:

Nachbarwürdigung zur Abweichung 6
(Fl.Nr. 337/8, Marktstr. 3):

Der Nachbar mit der Fl.Nr. 337/8 (Marktstr. 3) hat den Baueingabeplan nicht unterschrieben. In einem außergerichtlichen Vergleich haben sich Bauherr und der betroffene Nachbar mit der Fl.Nr. 337/8 (Marktstraße 3) jedoch geeinigt. Es erfolgt eine Entschädigung für die Nichterhaltung der östlichen Abstandsfläche des Rückgebäudes. Die Klage des Nachbarn wird im Gegenzug zurückgenommen, womit das abschlägige Urteil des Verwaltungsgerichts nicht rechtskräftig wird und keine Anwendung findet. Gegenüber dem Nachbarn Marktstraße 3 beinhaltet die vorliegende Tektur keine Änderung.

Nachbarwürdigung zur Abweichung 7
(Fl.Nr. 331/12, Marktstr. 1):

In einem außergerichtlichen Vergleich hat die WEG Marktstraße 1 dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt und hat nach Auszahlung einer Entschädigung die Klage zurückgenommen, womit das abschlägige Urteil des Verwaltungsgerichts nicht rechtskräftig wird und keine Anwendung findet.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne

Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 509, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233 - 24545.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 17. August 2012 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der OSN Vermietungs-GmbH wurde mit Bescheid vom 21.08.2012 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Gesamtkonzeptplan Optimolgelände - Rettungswege (nachts), Feuerwehrezufahrten, Stellplätze / befristet vom 01.01.2011 bis 11.01.2016 auf dem Grundstück Friedenstr. 10 , Fl.Nr. 18352/10, Gemarkung Sektion IX erteilt:

Der Bauantrag vom 24.11.2011 nach Plan Nr. 2011-029535 mit Handeinträgen vom 29.03.2012 und 23.07.2012 sowie Plan Nr. 2012-127855 wird hiermit, stets widerruflich und befristet bis zum 11.01.2016, als Sonderbau genehmigt.

Die Baugenehmigung kann insbesondere schon dann widerrufen werden, wenn

- gravierende Störungen des öffentlichen Verkehrs im Umgriff des Geländes bzw. im öffentlichen Straßenraum durch den Betrieb der Gast- und Versammlungsstätten und dem damit zusammenhängenden Liefer- und Besucherverkehr auftreten oder
- gravierende Störungen der Anwohner durch Lärmbelästigungen auftreten oder
- die erforderlichen Parkplätze nicht mehr zur Verfügung stehen oder
- die erforderlichen Feuerwehrezufahrten nicht mehr zur Verfügung stehen oder
- Flucht- und Rettungswege nicht oder nur eingeschränkt nutzbar sind.

Die Baugenehmigung kann nur unter Festsetzung eines Widerrufsvorbehaltes und einer Befristung erteilt werden, damit sichergestellt werden kann, dass sich aufgrund der beantragten Nutzung bzw. der daraus resultierenden Auswirkungen keine unzumutbaren Beeinträchtigungen oder dauerhaft nachteilige Wirkungen auf die Umgebung und die städtebauliche Entwicklung ergeben.

Die Lokalbaukommission behält sich vor, Auflagen zu ändern oder zu ergänzen bzw. weitere Auflagen zu erlassen, wenn dies zur Abwendung von bauordnungsrechtlichen Missständen und/ oder aus Gründen der Wahrung der berechtigten Interessen der Nachbarschaft erforderlich ist.

Nachbarwürdigung:

Die nachbarlichen Interessen sind gewahrt, da es sich bei den direkten Anliegern in erste Linie um andere Gewerbebetriebe handelt, so dass sich die nächtliche Nutzung auf diese nicht störend auswirkt. Auch wird die an der Piusstrasse gelegene Wohnbebauung nicht beeinträchtigt, da die beantragten Gast-/ Vergnügungs- bzw. Versammlungsstätten aufgrund ihrer Größe und räumlichen Entfernung nicht geeignet erscheinen entsprechende Störungen hervorzurufen.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Ge-

schaftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 324, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233 - 24829.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 21. August 2012

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der DEKA Immobilien Investment GmbH, Taunusanlage 1, 60329 Frankfurt am Main;
Standort: Gustav-Heinemann-Ring 121-123,
Flurnummer 483/10, Gemarkung Perlach**

Am Standort Gustav-Heinemann-Ring 121-123 beabsichtigt die DEKA Immobilien Investment GmbH den Betrieb einer Brunnenanlage zu . Beantragt wurde mit Unterlagen vom 25.11.2011 (zuletzt ergänzt am 23.07.2012) eine jährliche Grundwasserentnahme-/ Versickerungsmenge von 150.000 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4069 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-233-47587) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 8. August 2012

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und
Umwelt
RGU-UW 23

**Bekanntmachung
der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt München
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), hat die Landeshauptstadt München am 25. Juli 2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrags gegenüber	
	€	€	bisher €	auf nunmehr verändert €
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	111.344.000	000	5.195.748.500	5.307.092.500
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	000	9.591.000	5.135.974.100	5.126.383.100
und der Saldo (Jahresergebnis)	120.935.000	000	59.774.400	180.709.400
2. im Finanzhaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	111.344.000	000	5.076.268.000	5.187.612.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	000	9.591.000	4.583.228.600	4.573.637.600
und einem Saldo von	120.935.000	000	493.039.400	613.974.400
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	9.070.900	000	405.703.100	414.774.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	28.683.400	000	939.887.100	968.570.500
und einem Saldo von	000	19.612.500	- 534.184.000	- 553.796.500
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	000	000	103.000.000	103.000.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	000	000	103.000.000	103.000.000
und einem Saldo von	000	000	0	0
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	101.322.500	000	- 41.144.600	60.177.900

§ 2

- | | |
|--|--|
| <p>(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.</p> <p>(2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ sind nicht vorgesehen.</p> <p>(3) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird nicht geändert.</p> | <p>(4) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.</p> <p>(5) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.</p> <p>(6) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2011 bis 31. August 2012 sind nicht vorgesehen.</p> |
|--|--|

(7) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, IT@M“ wird von 14.800.000 € um 8.807.740 € erhöht und damit auf 23.607.740 € neu festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird von 668.054.500 € um 96.357.000 € erhöht und damit auf 764.411.500 € neu festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ werden nicht festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2011 bis 31. August 2012 werden nicht festgesetzt.
- (7) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, IT@M“ wird von 0 € um 39.800.000 € erhöht und damit auf 39.800.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ werden nicht beansprucht.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird nicht geändert.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.

(6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2011 bis 31. August 2012 wird nicht geändert.

(7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, IT@M“ wird nicht geändert.

§ 6

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt – abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München – am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.
Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 1. September 2011 bis 31. August 2012 erfolgten bereits im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2011/2012 entsprechend weiter.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 ist hinsichtlich des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen nach § 2 Abs. 7 und der Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen nach § 3 Abs. 1 und 7 mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 10. August 2012 (Nr. 12.2 -1512 LHM NHPL 01.12) rechtsaufsichtlich genehmigt worden. Sonstige Genehmigungen waren nicht erforderlich.

III.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2012 der Landeshauptstadt München liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 31. August 2012 mit 10. September 2012 montags bis donnerstags jeweils von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr, im Rathaus, Marienplatz, Zimmer Nr. 171/I. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 23. August 2012

Landeshauptstadt München
Christian Ude
Oberbürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Wettbewerbsrecht. Hrsg. von Ulrich Immenga und Ernst-Joachim Mestmäcker. 5. Aufl. – München: Beck.

Bd. 1: EU/Teil 1. Kommentar zum Europäischen Kartellrecht. Bearb. von Jörg Biermann ... – 2012. XXXVII, 1610 S. 978-3-406-62742-2; € 219.-

Bd. 1: EU/Teil 2. Kommentar zum Europäischen Kartellrecht. Bearb. von Jörg Biermann ... – 2012. XXXVII, 1854 S. 978-3-406-62743-9; € 219.-

Die Neuauflage des Standardkommentars zum gesamten Kartellrecht erscheint jetzt in drei Bänden.

Der Band 1 stellt in zwei Teilbänden das auch für die Auslegung des nationalen Rechts grundlegende europäische Recht dar. Die beiden Teilbände enthalten die Darstellung des gesamten europäischen Kartellrechts und beschäftigen sich primär mit den einschlägigen Bestimmungen der Art. 101 ff. des neuen AEUV. Anschließend werden alle wichtigen Gruppenfreistellungsverordnungen eingehend kommentiert und in den Gesamtzusammenhang gestellt. Es folgen Erläuterungen zur europäischen Kartellverfahrensverordnung 1/2003 und zur Fusionskontrollverordnung 139/2004. In zwei ausführlichen Kapiteln werden die Bereiche Immaterialgüterrecht und Landwirtschaft behandelt.

In Band 2 folgt die Kommentierung des neuen GWB auf der Grundlage der anstehenden 8. GWB-Novelle.

In dem neuen Band 3 werden das EU-Beihilfenrecht und die Sonderbereiche Energie, Medien, Telekommunikation und Verkehr kommentiert.

Beide Bände sind vom Verlag für das 4. Quartal 2012 angekündigt.

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Hrsg. von Franz Jürgen Säcker und Roland Rixecker. – 6. Aufl. – München: Beck.

Bd. 2.: Schuldrecht – Allgemeiner Teil. §§ 241 – 432. Red.: Wolfgang Krüger. – 2012. XXX, 3017 S. ISBN 978-3-406-61462-0; € 249.-

Das Standardwerk zum BGB und den wichtigen Nebengesetzen wird in 11 Bänden neu aufgelegt. Der Aufbau der Kommentierung erfolgt nach einem für den gesamten Großkommentar einheitlichen Gliederungsschema, jeweils beginnend mit dem Normzweck. Das Randnummernsystem ist einheitlich gestaltet. Bei längeren Kommentierungen ist eine eigene Gliederungsübersicht vorangestellt.

Der Band 2 bringt das Allgemeine Schuldrecht auf den aktuellen Rechtsstand. Überarbeitet ist das allgemeine Leistungsstörungsrecht. Neu kommentiert sind die Informationspflichten im Rahmen der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie. Eingearbeitet ist die neuere Rechtsprechung, insbesondere zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und zum Schadensersatzrecht. Die Regressansprüche von Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträgern nach § 116 SGB X mit ihren Auswirkungen auf das Schadensersatzrecht sind dargestellt. Die Reform zum Wertersatz bei Widerruf von Fernabsatzverträgen ist eingearbeitet.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnament. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.